



Arbeitsausschussbeschlüsse des Sportfischervereins Varel e.V. (gültig ab 07. 2025)



1. Bei der Vergabe von Gastkarten und bei Hegefischen steht es dem Vorstand frei, welche Gewässer den jeweiligen Vereinen zur Verfügung gestellt werden und mit wie vielen Ruten geangelt werden darf.
2. Das Einrichten von Lagern oder das Aufstellen von Zelten, Grillen oder Feuerstellen aller Art ist **verboten**. Zulässig ist ein Wind- und Wetterschutz ohne Boden, dessen Größe nicht über 5 qm sein darf. Das Mitnehmen mehrerer Personen ohne Fischereierlaubnisschein oder von Hunden ist verboten.
3. In Vereinsfließgewässern ist eine Piere erlaubt, eine Senke darf nur für den Köderfischfang verwendet werden.
Weiden dürfen mit dem KFZ nicht befahren werden
4. Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden oder mit der Wathose (Fliegen-, Spinnfischer). Das Eisangeln ist nicht erlaubt. **Bei Hegefischen ist der Setzkescher erlaubt.**
5. Wer Austauschkarten nicht innerhalb einer Woche zurück bringt, bekommt bis auf Widerruf keine weiteren Gastkarten.
6. Während des Angelns ist ein Mindestabstand von 15 m zu allen Pumpstationen einzuhalten.
7. **Bernsteinsee:** Parken von Fahrzeugen nur auf den ausgewiesenen Flächen. Der Hauptweg muss frei bleiben (Rettungsweg). In der Einflugschneise am Flugplatz bitte **bei Flugbetrieb nicht angeln**.
8. **Mühlenteich:** Verboten ist das Schwimmbrotangeln. Die Inseln sind ganzjährig gesperrt. Mitgliedern ohne Sportfischerprüfung ist das Angeln im Mühlenteich nicht erlaubt.
9. **Wehdese:** Im ausgeschilderten Schongebiet ist das Angeln verboten. Das Angeln unter der Hochspannung erfolgt auf eigene Verantwortung. Es dürfen **2 Salmoniden** pro Tag und Angler entnommen werden.
10. **Jade:** Der Zugang zur Jade am Ziegelweg ist nur auf dem ausgeschilderten Weg erlaubt (Weideübertritte).
11. **Rutenzahl für Vereinsmitglieder:** 5 Angeln, davon können 2 auf Raubfische gestellt werden. Beim Angeln mit Kunstköder darf nur mit 1 Rute gefischt werden. **Mitglieder ohne Sportfischerprüfung** können 3 Angeln auf **Friedfisch** und keine auf Raubfisch stellen.
12. Anfütterungsmenge wird auf 3 Liter Fertigfutter in Fließgewässern und 1 Liter Fertigfutter in stehenden Gewässern beschränkt. Angefüttert werden darf nur während des Angelns.
13. Maße: Hecht 60 cm; Forelle 30 cm; Zander 50 cm; Aal 45 cm; Karpfen 40 cm; Schleie 25 cm; Aland 20 cm; Barsch 15 cm; Meerforelle 40 cm; sonstige Fischarten sind ohne Maß. Es dürfen 2 Karpfen, 2 Raubfische und 2 Forellen pro Tag gefangen werden.
14. Die Raubfischschonzeit gilt vom 01.02 bis 30.04 eines jeden Jahres.
15. Vorzeigepflicht gegenüber Aufsichtsorganen: Den Anordnungen der Fischerei- und Kontrollbeamten und den bestellten Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten. Auch ist jedes Vereinsmitglied zur Kontrolle berechtigt.
16. Bei unseren Vereinsveranstaltungen sind die für die Veranstaltung vorgesehenen Gewässer für Nichtteilnehmer gesperrt.
17. **Sondergenehmigung:** Bis auf weiteres ist es unseren Mitgliedern erlaubt, den Bernsteinsee zum Zwecke des Fischfangs mit einem Boot (ohne Verbrennungsmotor) zu befahren. Maximal dürfen sich 3 Boote gleichzeitig auf dem See befinden, maximal 2 Personen pro Boot und Mindestalter 18 Jahre. Das Tragen einer Schwimmweste ist Pflicht.
18. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, müssen sich zwecks Beitragsreduzierung beim Kassenwart melden. Ansonsten kann eine Beitragsreduzierung nicht berücksichtigt werden.
19. Jedes Mitglied im Alter von 18 – 65 Jahren ist einmal im Jahr für etwa 3 Stunden **verpflichtend** zum Arbeitsdienst aufgerufen, Mitglieder mit Behinderungen und Frauen sind davon befreit. Diese Unterstützung ist wichtig, um unseren Verein lebendig und funktionsfähig zu halten. Vielen Dank für euer Engagement und eure Mitarbeit! Arbeitsdiensttermine stehen auf der Homepage sfv-varel.de. Bei Ableisten des Arbeitsdienstes wird die bereits eingezogene Arbeitsdienstgebühr erstattet.